

Beitragsordnung Bogensport Sagittarius Hornburg

In der Beitragsordnung wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nur die männliche Bezeichnung verwendet.

1. Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern ergänzt diese und ist von allen Mitgliedern einzuhalten.

2. Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Die Beiträge der Mitglieder sind eine wesentliche Grundlage für die notwendigen finanziellen Aufwendungen des Vereins.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht nachkommen. Nur so ist es möglich, dass der Verein seine, in der Satzung stehenden, Aufgaben erfüllen kann.

3. Höhe des Beitrags

Der Jahresbeitrag beträgt ab Inkrafttreten dieser Beitragsordnung für:

- Einzelmitglieder voller Satz 100,00 Euro
- Einzelmitglieder ermäßigter Satz 50,00 Euro
- für jedes weitere Kind in einer Familie ermäßigter Satz 40,00 Euro
- Fördermitglieder 50,00 Euro

Beim Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr anteilig berechnet und mit dem nächsten Bankeinzug erhoben.

Ermäßigter Beitrag gilt für:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum Abschluss, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen

5. Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind hiervon befreit.

6. Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich, oder wahlweise halbjährlich, fällig. Die Zahlung erfolgt über eine Einzugsermächtigung. Über Ausnahmen entscheidet, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, der Vorstand.

Wird der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht ausgeführt, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

7. Sonderzahlungen

Sonderzahlungen entsprechend der Satzung können sein:

- unerwartete Erhöhung der Beträge für übergeordnete Verbände, die nicht mehr mit dem Beitrag abgedeckt werden können
- zur Deckung von unvorhergesehenen Aufwendungen, die zur Fortführung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit notwendig sind

Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt

8. Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 Euro.

Der Rückstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu begleichen. Die Zustellung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. elektronisch als bekanntgegeben, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Mail bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

9. Berechnung Arbeitsstunden

Die zu leistenden Arbeitsstunden sind in der Allgemeinen Vereinsordnung geregelt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied je nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt.

Für:

- Einzelmitglieder voller Satz 10,00 Euro
- Einzelmitglieder ermäßigter Satz 5,00 Euro

Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Die Abrechnung erfolgt mit dem Beitragseinzug.

10. Ende der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt oder wurde ausgeschlossen, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Endet eine Mitgliedschaft durch den Tod werden bereits geleistete Beiträge den Angehörigen nicht zurückerstattet.

11. Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und nicht geleisteter Arbeitsstunden betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 29.02.2020 in Kraft.